

Postwesen

dem Abschnitt Postanweisung ind zulässig:

- o. 1. o. 1. o. 1. o. 1. i. Mi- st zul. o. 1. o. 1. o. 1. o. 1. liche Mitteilungen zulässig o. 1. o. 1. o. 1. o. 1. 1. Mittell. jed. Art o. 10

iftliche Mitteilungen jeder Art.

o. 10. 1. Mittell. jeder Art.

ereinigte Staaten vo 1. Mittell. jeder Art.

ftl. Mittell. n. zuläss 10. 10.

o. 1. o. 10

c. 1.

o. 1. o. 1.

und Adresse des Abs. n, Betrag und Ein- stieg können ange- gin. Sonstiges nicht

n Empf. von erfolgter entnis zu setzen.

in indischer Abkunft des Vaters desselben

e der Provinz u. des

ars u. Cents bei den gesturs.

r. T nach Island und

- 20. E; T. 21. Für Übermittlung ab Malmö wird seitens der schwed. Postverwaltung, welche Überweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von 1/2 pCt. von dem Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht. 22. T nach Frankreich, Monaco, Algerien. 23. Nur n. best. Ort. in Dahomey, Elfenbeinküste, Frz. Guinea, Frz. Congogebiet u. Gabun, Ober-Senegal u. Niger (frz. Sudan) Senegal. Für Übermittel. ab Paris wird seitens der franz. Postverw., welche die Überweis. d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, eine Gebühr von eingezahlten Beträge in Abzug gebracht. 24. Nur nach Athen, Korfu, Patras, Piräus, Syra, Volo; nach übrigen Orten bis 500 Franken durch Verm. des Zentralpostamts in Athen. Gebühr bis Athen 20 M für je 40 M. Über Gebühr ab Athen, die in Griechenland vom ein- gezahlten Betrag abgezogen wird, sowie Überwandlung in griechische Währung er. d. Pa. Auskunft. 25. Wie Nr. 10, Absatz 1. 26. Nur n. best. Orten. Auszahlung in der Landeswährung n. d. Tageskurse v. Tegucigalpa mit Abzug v. 5%. 27. Wie Nr. 10, Abs. 1. - In Hongkong Umrechnung nach Tageskurs. 28. E ausser d. Karaito u. den Pa. in der Mandchurei; T n. bestimmten Orten. 29. T nach Italien u. S. Marino, nach Benadir nur Mogadisch; E auschl. Benadir. 30. Nur nach best. Orten. E. Für Übermittlung ab Brüssel wird seitens der belg. Postverw., welche die Überweisung d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, 1/2 % vom Einzahlungsbetr. in Abzug gebracht. 31. E; T n. best. Orten. 32. T nach best. Orten. 33. Zulässig n. Monrovia; ferner n. and. Ort, wenn Aufschrift d. Zusatz, General Postoffice in Monrovia trägt. Auszahl. in Landeswährung (1 M. = 23 Cts.). 34. E; T. 35. Wie Nr. 10, Absatz 1. Die Gebühr für die Übermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht. 36. Alkassar, Asimur, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi, Tanger, Tetuan. Auszahl. in d. Landeswähr. n. d. Tageskurs. 37. Wie Nr. 10, erster Satz. Auszahl. in mexik. Gelde nach Tageskurs. 38. Nur n. best. Ort. E; T. - Auszahl. in Franken oder in österr. Gelde, in letztl. Falle nach dem amt. Kurs. 39. E; T n. best. Orten. 40. Nur n. best. Orten. T nach Niederland. Indien.

- 41. E nur nach bestimmten Orten. T. Postanweisungen nach kleineren Postorten werden auf telegraphischem Wege nur bis zum nächsten grösseren Postort und von da mit der Post nach dem Bestimmungsorte befördert. 42. E. Ellbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T. 43. Wie Nr. 10, Abs. 1. 44. Nur nach bestimmten Orten. 45. Wie Verein. Staaten v. Amerika, erster Satz. Wegen der Gebühr ab New York erteilen die Postanst. Auskunft. 46. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten. Umrechn. in portug. Währ. n. d. Durchschnittskurse der dem Eing. der Pa. voringeg. Woche. 47. a. Nur nach best. Orten in Capverdisch. Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe, Angola, Mosambik. Wegen der Übermittlung ab Lissabon erteilen die Postanstalten Auskunft. 47. b. a.) Wie No. 11. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Übermittlung ab Bombay erteilen die Postanstalten Auskunft. b. Wie No. 10, Absatz 1. 48. Nur nach bestimmten Orten. T. 49. Wie No. 10, Satz 1. 50. Auszahlung in Salvador nach dem Kurs 4 M. = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten. 51. E und T nach bestimmten Orten. 52. E; T. 53. T. 54. Nur nach bestimmten Orten. E; T nur nach Bangkok. Auszahlung in der Landeswähr. n. d. Tageskurs. 55. Wie No. 10, Abs. 1. 57. c. Alexandrette, Caiffa, Cavalla, Dardanellen, Decagatsch, Durazzo, Ineboli, Janina, Korassande, Mersina, Metelin, Prevesa, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medina, Santi Quaranta, Seo (Chios), Scutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (Syrien), Valona, Vathy (Samos). 57. d. Nur nach bestimmten Orten. 58. Nur nach best. Orten. Ebenso T. 59. Nur nach best. Orten. E. 60. Die Aufschrift muss ausser dem Namen des Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen oder Bezeichnung der Firma des Empf. enthalten; bei Empf. weibl. Geschl. muss Vorname ausgeschrieb. u. Witwe, Frau od. Fräulein hinzugef. sein. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen. 1) Nur nach Honolulu. 2) Nur nach Areibo, Mayaguez, Ponce, San Juan. 3) Nur Pago Pago.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Allgemeines. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zulässig. Lauten die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgebandes, so hat der Auftraggeber den einzulösenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformular anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte »Meistbetrag« angegeben. Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) besteht aus zwei Teilen (Verzeichnis der Wertpapiere und Abrechnungsformular). Beide Teile sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzuschicken, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren [n. Ancaez d. Aufgabepostanstalt] an bestimmte Vermittlungspostanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung überandt. - Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig. Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungs-

pflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden einzuziehenden Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben. Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist. Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorliegen der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen. Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift »Einschreiben, Postauftrag nach ...« (Name der Postanstalt, im Verkehr mit Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig bekannt ist (Belgien, Chile, Aegypten, Frankreich, Italien etc. mit der Aufschrift Recommande, Valeurs a recouvrer, Bureau de poste à ... (Name der Postanstalt) zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens etc. des Absenders. Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. - Der Absender eines Postauftrages kann die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie irrtümlich angelegene auf dem Auftragsformular berichtigend lassen, solange die Wertpapiere weder eingelöst noch zurück- oder nachgesandt worden sind. - Postaufträge müssen frankiert werden. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Table with 4 columns: Benennung der Länder, Meistbetrag eines Postauftrags, Benennung der Länder, Meistbetrag eines Postauftrags. Rows include Deutschland, Aegypten, Belgien, Chile, Dänemark mit Faeröer und Island, Dänische Antillen, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien mit San Marino und Erythra, Kreta, Luxemburg, Niederlande und Niederländisch-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Portugal mit Azoren und Madeira, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Tripolis (ital. Pa.), Türkei (Constantinopel, Smyrna, Beirut, Jaffa, Jerusalem), Österreich. Postämter, Tunis.

Bemerkungen.

- 1. Wechselproteste sowie Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig. Gebühr 30 Pfg. ohne Unterschied des Gewichts. Meistgewicht 250 g. Protesterhebung durch Post bis 800 Mk. zulässig. Gebühr bei Wechseln bis 600 Mk. einschl. 1 Mk., bei Wechseln über 600 Mk. 1.50 Mk., dazu für Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pfg. (im Orts- und Nachbarortsverkehr 25 Pfg.). 2. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig. 3. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt »Protêt« oder »Protêt immédiat«. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen. 4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine zulässig. 5. u. 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; ausgeschlossen sind fremde Lotterielose, Prämien-Schuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen derselben Art mit den zugehörigen Zinsscheinen. 7. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »à protester« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselproteste nur nach bestimmten Orten. 8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt, Vermerk »payable en monnaie métallique« auf dem Auftrage und auf dem einzulösenden Papier erforderlich. Auf Inhaber lautende Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »Protêt« oder »Protêt immédiat« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. 9. In der Aufschrift angeben: »Oesterr. Postamt« oder »Bureau de poste autrichien«. Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen. 10. Wechselproteste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgeliefene Wertpapiere zulässig.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11. V. 6*